

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karsten Klein, Christian Dürr, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/23654 –**

### **Die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die Zukunft der EU-Fiskalregeln**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Kurz nach Ausbruch der Corona-Pandemie in Europa hat die Europäische Kommission am 20. März 2020 eine Mitteilung des Inhalts vorgelegt, dass sie die Voraussetzungen für die Aktivierung der sog. allgemeinen Ausweichklausel für gegeben hält. Am 23. März 2020 gaben die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Pressekonferenz bekannt, dass sie die Ansicht der Kommission, wonach die Voraussetzungen für die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel vorlägen, teilten. Seither erstellt die Kommission weiterhin wie üblich Berichte gemäß Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und überprüft darin, inwieweit die einzelnen Euro-Mitgliedstaaten das Defizitkriterium und das Schuldenstandkriterium einhalten. Sie gibt aber derzeit keine Empfehlungen darüber ab, ob gegenüber einem Mitgliedstaat ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eröffnet werden solle. Damit ist nach Ansicht der Fragesteller die volle Funktionsweise des Stabilitäts- und Wachstumspakts derzeit nicht gegeben, eine Überwachung der nationalen Haushaltspolitiken findet nur sehr eingeschränkt statt. Nach der Sitzung der Eurogruppe vom 5. Oktober 2020 äußerte der zuständige Kommissar Paolo Gentiloni, die allgemeine Ausweichklausel bleibe auch im Jahr 2021 aktiviert.

1. Hat die Bundesregierung geprüft, auf welche Rechtsgrundlagen sich die Europäische Kommission und der Rat bei der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel gestützt haben?
  - a) Auf welche primärrechtlichen Rechtsgrundlagen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission und der Rat gestützt?
  - b) Auf welche sekundärrechtlichen Rechtsgrundlagen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission und der Rat gestützt?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Die primärrechtliche Rechtsgrundlage für die präventive und die korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sind Artikel 121 und 126 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die sekundärrechtlichen Grundlagen sind die Verordnungen (EG) Nrn. 1466/97 und 1467/97. In der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 der präventiven Komponente heißt es in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1: „[...] bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel [...] abzuweichen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen“. Im Hinblick auf die korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist in Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 festgelegt, dass der Rat im Falle eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt auf Empfehlung der Europäischen Kommission beschließen kann, einen überarbeiteten haushaltspolitischen Kurs festzulegen.

2. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die gemeinsame Pressemitteilung der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten vom 23. März 2020 rechtlich geeignet war, die allgemeine Ausweichklausel zu aktivieren?
  - a) Wenn das Ergebnis positiv war, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Ansicht der Bundesregierung?
  - b) Wenn das Ergebnis negativ war, wann, und auf welche Weise hat der Rat dann nach Ansicht der Bundesregierung dem Vorschlag der EU-Kommission zur Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel zugestimmt?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Mitteilung COM (2020) 123 final der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 über die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts setzt die Europäische Kommission den Rat förmlich davon in Kenntnis, dass sie die Voraussetzungen für die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel als gegeben betrachte. Zugleich ersuchte sie den Rat, die Schlussfolgerungen zu billigen. Dieses Zusammenspiel zwischen Europäischer Kommission und Rat ist in Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 3, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie den Artikeln 3 Absatz 5 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 angelegt. In der „Erklärung der EU- Finanzministerinnen und -minister zum Stabilitäts- und Wachstumspakt angesichts der COVID-19-Krise“ vom 23. März 2020 stimmen die Finanzministerinnen und -minister der Mitgliedstaaten der EU der in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 dargelegten Einschätzung zu, dass die Bedingungen für die Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel des haushaltspolitischen Rahmens der EU – ein schwerer Kon-

junkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt – erfüllt seien.

3. Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel zeitlich unbefristet gilt oder ob sie automatisch ausläuft?
  - a) Wenn sie zeitlich unbefristet gilt, hat die Bundesregierung geprüft, welche rechtlichen Möglichkeiten für sie bestehen, die allgemeine Ausweichklausel zu deaktivieren?
  - b) Wenn sie zeitlich unbefristet gilt, hat die Bundesregierung geprüft, mit welcher Mehrheit der Rat entscheiden könnte, die allgemeine Ausweichklausel zu deaktivieren?
  - c) Wenn sie zeitlich unbefristet gilt, hat die Bundesregierung geprüft, ob der Rat auch ohne einen entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission die allgemeine Ausweichklausel deaktivieren könnte?
  - d) Wenn sie zeitlich unbefristet gilt, gibt es bereits Initiativen von Seiten der Kommission oder der Bundesregierung oder anderer Mitgliedstaaten für eine Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel?
  - e) Wenn sie automatisch ausläuft, wann wird das der Fall sein?
  - f) Wenn sie automatisch ausläuft, hat die Bundesregierung geprüft, mit welcher Mehrheit der Rat entscheiden könnte, die Geltung der allgemeinen Ausweichklausel zu verlängern?
  - g) Wenn sie automatisch ausläuft, gibt es bereits Initiativen von Seiten der EU-Kommission oder der Bundesregierung oder anderer Mitgliedstaaten für eine Verlängerung der Geltung der allgemeinen Ausweichklausel?

Die Fragen 3 bis 3g werden gemeinsam beantwortet.

Die Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel unter Berücksichtigung der Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 3, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 sowie der Artikel 3 Absatz 5 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wirkt sich zunächst auf die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts für das Haushaltsjahr 2020 und im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen des Rates vom Juli 2020 auch auf das Haushaltsjahr 2021 aus. Durch die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel werden die Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht ausgesetzt. Sie gibt der Europäischen Kommission und dem Rat die Möglichkeit, im Rahmen des Pakts unter Abweichung von den normalerweise geltenden Haushaltsverpflichtungen die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Europäische Kommission hat angekündigt, dass sie die im fiskalpolitischen Rahmen der EU gebotene Flexibilität so lange umfassend anwenden will, wie es nötig ist, damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zur Abfederung ihrer negativen sozioökonomischen Auswirkungen durchführen können. Im Rahmen der Haushaltsüberwachungsverfahren wird in den Gremien über die Frage beraten werden, ob der Tatbestand weiter vorliegt. Das wird im Kontext der Verfahren des Europäischen Semesters erfolgen. Beschlüsse zur Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden im Rat in der Regel mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

4. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel zulässig ist?
  - a) Hat die Bundesregierung geprüft, anhand welcher konkreten Indikatoren das Vorliegen eines „schweren Konjunkturabschwung[s] im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt“ (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1466/97) überprüft werden kann?
  - b) Hat die Bundesregierung geprüft, anhand welcher konkreten Indikatoren das Vorliegen einer Nichtgefährdung der mittelfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen (Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97) überprüft werden kann?
  - c) Hat die Bundesregierung das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen selbst überprüft, und wenn ja, wann, in welcher Weise, und mit welchen Ergebnissen?
  - d) Hat die Bundesregierung geprüft, ob, wann, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchen Ergebnissen die EU-Kommission das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen überprüft hat?

Die Fragen 4 bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet die wirtschaftliche Lage sowie die Situation der öffentlichen Finanzen in Europa kontinuierlich. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Rahmen der Haushaltsüberwachung des Stabilitäts- und Wachstumspakts erfolgt üblicherweise auf Basis der Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Produktionslücke. Infolge der COVID-19 Pandemie ist das BIP in der EU und ihren Mitgliedsstaaten im ersten Halbjahr 2020 in einer, in der jüngeren Geschichte, beispiellosen Weise zurückgegangen. Für das Jahr 2020 insgesamt ist mit sehr deutlichen BIP-Rückgängen gegenüber dem Vorjahr zu rechnen. Daher liegt aus Sicht der Bundesregierung derzeit der Tatbestand eines „schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder der Union insgesamt“ vor.

Die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen in der mittleren Frist hängt neben der Entwicklung des öffentlichen Primärsaldos und der Zinsen auf die öffentliche Verschuldung maßgeblich von der Entwicklung des nominalen BIP ab. Die fiskalischen Maßnahmen der Mitgliedsstaaten sollen auch dazu beitragen, dauerhafte Schäden in den Volkswirtschaften zu vermeiden, so dass Einbrüche des mittelfristigen Produktionspotenzials der Mitgliedsstaaten begrenzt werden. Insofern können die temporären Abweichungen von den Anpassungspfaden hin zum mittelfristigen Haushaltsziel auch dem Erhalt der mittelfristigen Tragfähigkeit dienen. Die europäische Haushaltsüberwachung findet in einem regelmäßigen Turnus statt. Der Rat und die Europäische Kommission werden sich über die Finanz- und Wirtschaftslage erneut nach Vorlage der Herbstprognose der Kommission verständigen.

5. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Konsequenzen die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel auf die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat?

Die Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel entfaltet die in den Artikeln 5 Artikel 5 Absatz 1, 6 Absatz 3, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 beschriebenen Rechtswirkungen bzgl. des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dies bedeutet insbesondere, dass es den Mitgliedsstaaten gestattet werden kann, vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel abzuweichen, vorausgesetzt, dies gefährdet

nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Antwort zu Frage 3.

6. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Konsequenzen die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel auf die korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat?

Die Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel entfaltet die in Artikeln 3 Absatz 5 und 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 beschriebenen Rechtswirkungen bzgl. des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dies bedeutet insbesondere, dass im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit der Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission geänderte Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV beschließen kann, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Auf die Eröffnung von Verfahren bei einem übermäßigen Defizit hat die Allgemeine Ausweichklausel keinen Einfluss. Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Antwort zu den Fragen 3 und 7.

7. Welchen Verfahrensstand hat derzeit die Prüfung der öffentlichen Finanzen Deutschlands durch die EU-Kommission im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts?
  - a) Wie hat die EU-Kommission den Bundeshaushalt 2020, insbesondere die beiden Nachtragshaushalte mit einer geplanten Nettokreditaufnahme von insgesamt 218 Mrd. Euro, bewertet?
  - b) Wie, und wann prüft die EU-Kommission den Entwurf des Bundeshaushalts 2021, für den die Bundesregierung erneut die Schuldenbremse des Grundgesetzes aussetzen lassen möchte?

Gibt es hierzu bereits erste Bewertungen der EU-Kommission?
  - c) Droht der Bundesrepublik Deutschland angesichts der geplanten Rekordschuldenaufnahme in den Jahren 2020 und 2021 die Eröffnung eines Verfahrens bei übermäßigem Defizit?

Die Fragen 7 bis 7c werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission überprüft im Frühjahr und Herbst jedes Jahres die gesamtstaatliche Haushaltslage der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens. Hierzu überwacht die Europäische Kommission diverse Indikatoren in gesamtstaatlicher Betrachtung (Staat: Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) und in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung reichen die Mitgliedstaaten im April Stabilitäts- bzw. Konvergenzprogramme ein. Die Euro-Mitgliedstaaten legen bis zum 15. Oktober eine gesamtstaatliche Haushaltsplanung („Draft Budgetary Plan“) der Europäischen Kommission und der Eurogruppe vor. Die von Deutschland vorgelegte Projektion zum Staatshaushalt im „Draft Budgetary Plan 2021“ basiert auf dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 sowie auf dem Finanzplan bis 2024, die am 23. September 2020 vom Kabinett beschlossen wurden. Sie berücksichtigt außerdem für das Jahr 2020 den ersten und den zweiten Nachtragshaushalt. Der „Draft Budgetary Plan 2021“ ist abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/2021\\_dbp\\_de\\_de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/2021_dbp_de_de_0.pdf). Im nächsten Schritt wird der deutsche „Draft Budgetary Plan 2021“ ebenso wie die gesamtstaatlichen Haushaltsplanungen der anderen Euro-Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission hinsichtlich der Einhaltung

der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts in den Jahren 2020 und 2021 bewertet. Die Europäische Kommission wird noch im November dazu eine Stellungnahme vorlegen. Erste Bewertungen der Europäischen Kommission sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Im Rahmen des Stabilitätsprogramms vom April 2020 hatte die Bundesregierung bereits über die voraussichtliche Entwicklung des Staatshaushalts im Jahr 2020 berichtet, zum damaligen Zeitpunkt auf Basis des ersten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020. In ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2020 befand die Europäische Kommission, dass Deutschland die Anforderungen des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2019 eingehalten habe ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/de\\_sp\\_assessment\\_2020.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/de_sp_assessment_2020.pdf)). Für das Jahr 2020 erklärte sie, dass Deutschland sowohl das Defizital als auch das Schuldenstandskriterium des Stabilitäts- und Wachstumspakts prima facie nicht einhalten wird. Die Europäische Kommission hob allerdings ebenfalls hervor, dass die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen den Leitlinien der Europäischen Kommission zu einer „koordinierten wirtschaftlichen Antwort auf die COVID-19-Pandemie“ entsprächen ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-coordinated-economic-response-covid19-march-2020\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/communication-coordinated-economic-response-covid19-march-2020_en.pdf)).

Die Europäische Kommission hat sich bisher nicht dazu geäußert, ob und wann mit der Eröffnung eines Defizitverfahrens gegen Deutschland und eventuell andere Mitgliedstaaten zu rechnen ist. Im Frühjahr hatte die Europäische Kommission bezüglich des korrektiven Arms keine Eröffnung eines Defizitverfahrens vorgeschlagen. Grund waren damals die hohe Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Schwierigkeiten, glaubwürdige Korrekturpfade im Defizitverfahren festzulegen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Rates folgte in seiner Stellungnahme nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV zu dem Bericht der Europäischen Kommission im Juni 2020 der Bewertung der Europäischen Kommission.

8. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Ermessensspielräume die EU-Kommission bei der Ausübung der allgemeinen Ausweichklausel hat, und in welchem Umfang sie davon in der präventiven bzw. der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts Gebrauch macht?

Die Rechtsfolgen für die Ausübung sind in der Antwort zu den Fragen 5 und 6 beschrieben. Innerhalb dieses Rahmens hat die Europäische Kommission die sonst auch üblichen Ermessensspielräume.

9. Hat die Bundesregierung geprüft, auf welcher Rechtsgrundlage die Äußerung von Kommissar Paolo Gentiloni vom 5. Oktober 2020 basiert, wonach die allgemeine Ausweichklausel auch 2021 aktiviert bleibe?
  - a) Gab es in der vorangegangenen Sitzung der Eurogruppe eine Diskussion über eine mögliche Weitergeltung der allgemeinen Ausweichklausel für 2021?
  - b) Wenn ja, wie hat sich die Bundesregierung hierzu eingelassen?
  - c) Wenn ja, gab es eine Abstimmung, und mit welchem Ergebnis?
  - d) Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung eine formale Befassung und Entscheidung des Rates dazu geben?

Die Fragen 9 bis 9d werden gemeinsam beantwortet.

Mit der Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel im Frühjahr 2020 wurde im Sommer 2020 bei den von der Europäischen Kommission vorgeschlage-

nen und vom Rat beschlossenen Länderspezifischen Empfehlungen für das Jahr 2021 auf quantitative fiskalische Vorgaben verzichtet. Damit entfaltet die Allgemeine Ausweichklausel im präventiven Arm auch Wirkung für das Haushaltsjahr 2021. In ihrer Mitteilung vom 17. September 2020 zur Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 betonte die Europäische Kommission, dass die Mitgliedstaaten 2021 angesichts der gegenwärtig aktivierten allgemeinen Ausweichklausel weiterhin gezielte und befristete fiskalische Unterstützung leisten, dabei jedoch die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren sollten. In ihrem Schreiben an die europäischen Finanzministerinnen und Finanzminister vom 19. September 2020 nahmen die Kommissare Valdis Dombrovskis und Paolo Gentiloni hierauf Bezug ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/de\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/de_0.pdf)). Bei der Sitzung der Eurogruppe am 5. Oktober 2020 fand keine Befassung mit der Allgemeinen Ausweichklausel statt. Zur Frage einer zukünftigen Befassung des Rates siehe auch Antwort zu Frage 3.

10. Wäre es nach Ansicht der Bundesregierung richtig, die allgemeine Ausweichklausel auch für das Jahr 2021 zu aktivieren, obwohl das Bruttoinlandsprodukt der EU 2021 laut Sommerprognose der Kommission um 5,8 Prozent wachsen soll?

Vertrüge sich die Beibehaltung der allgemeinen Ausweichklausel mit einem so kräftigen konjunkturellen Aufschwung?

Die Allgemeine Ausweichklausel ist in dem Sinne für 2021 aktiviert wie in der Antwort auf Frage 9 beschrieben. Aufgrund der Pandemie unterliegt die wirtschaftliche Entwicklung und das weitere Vorgehen im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung einer großen Unsicherheit. Rat und Europäische Kommission werden sich regelmäßig über die Bewertung der Lage austauschen.

11. Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussage des Geschäftsführenden Direktors des Europäischen Stabilitätsmechanismus, Klaus Regling, im Rahmen der interparlamentarischen Konferenz über Stabilität, wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung in der EU (SWKS-Konferenz) am 12. Oktober 2020 in Berlin, eine Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel komme nicht nur für 2020 und 2021, sondern auch noch für das Jahr 2022 ernsthaft in Betracht, bereits eine Position zur Geltungsdauer der Aussetzung der allgemeinen Ausweichklausel über das Jahr 2020 hinaus, eventuell sogar bis 2022, entwickelt?
  - a) Ab welchen Indikatorenwerten der Tatbestandsvoraussetzungen hält die Bundesregierung eine weitere Geltung der allgemeinen Ausweichklausel für unzulässig?
  - b) Welche Rolle spielte es für die Ansicht der Bundesregierung zur optimalen Dauer der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel, wenn das Instrument „Next Generation EU“ nach Ratifizierung des neuen Eigenmittelbeschlusses durch alle Mitgliedstaaten in Kraft träte, wodurch den EU-Mitgliedstaaten in den kommenden Jahren insgesamt 750 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) zusätzlich schuldenfinanziert zur Verfügung stünden?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Wie in Frage 3 beantwortet, wird man sich in regelmäßigen Abständen mit der Allgemeinen Ausweichklausel befassen, auf Basis einer Gesamtanalyse der wirtschaftlichen Lage.

Das Instrument „Next Generation EU“ wird auf die Dauer der Aktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel insoweit einen Einfluss haben, wie es die Dauer

des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzung eines „schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder der Union insgesamt“ beeinflusst.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des französischen Staatssekretärs für europäische Angelegenheiten, Clément Beaune, vom 22. September 2020, die französische Regierung könne sich nicht vorstellen, nach der Corona-Krise zu den bisherigen Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts zurückzukehren, vielmehr bedürfe es veränderter, flexiblerer Regeln, um beispielsweise mehr für Klimaschutz und Digitalisierung auszugeben?
  - a) Hat es bereits Gespräche über diese französische Position mit der Bundesregierung oder unter Beteiligung der Bundesregierung gegeben?
  - b) Wenn ja, wie hat sich die Bundesregierung hierzu eingelassen?
  - c) Strebt die Bundesregierung auch in dieser Frage eine abgestimmte Position mit Frankreich an, wie zuletzt bei dem Vorschlag eines sog. EU-Wiederaufbaufonds?
  - d) Wenn ja, bis wann strebt die Bundesregierung eine solche abgestimmte Position mit Frankreich an?
  - e) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass eine solche deutsch-französische Reforminitiative zu den Fiskalregeln auch eine Änderung des primärrechtlichen Maastrichter Ordnungsrahmens (insbesondere Artikel 121 und Artikel 126 AEUV) einschließen könnte?

Die Fragen 12 bis 12e werden gemeinsam beantwortet.

Im Stabilitäts- und Wachstumspakt sind regelmäßige Überprüfungen der europäischen Fiskalregeln vereinbart. Die Europäische Kommission hat im Kontext der Überprüfung der Überwachungsverfahren des so genannten „Two-Pack/Six-Pack“ (betrachtet neben den Fiskalregeln auch das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht) im Februar 2020 einen Konsultationsprozess gestartet, der aufgrund der Pandemie unterbrochen wurde. Die Europäische Kommission hat noch nicht erklärt, wann sie diesen Prozess wiederaufnehmen wird. Im dem von der Europäischen Kommission im Oktober 2020 vorgelegten Arbeitsprogramm für 2021 ist die Überprüfung der Fiskalregeln nicht vorgesehen. Sobald der Prozess wiedereinsetzt, wird sich die Bundesregierung entsprechend einbringen.

13. Hat sich die Ansicht der Bundesregierung zur Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung des Stabilitäts- und Wachstumspakts seit Beginn der Corona-Krise verändert?

Welche Lehren zieht sie aus den Erfahrungen mit dem Regelwerk in der aktuellen Krise?

  - a) Bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung im Lichte der Corona-Krise eher einer noch weiteren Flexibilisierung oder einer Härtung der Regeln des Pakts?
  - b) Sind die Regeln des Pakts nach Ansicht der Bundesregierung dazu geeignet, ausreichende Anreize dafür zu setzen, die nach der Corona-Krise in vielen EU-Mitgliedstaaten außerordentlich hohen Schuldenstände wie vorgegeben binnen 20 Jahren wieder auf das zulässige Niveau von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts abzubauen?
  - c) Hat die Bundesregierung den Vorschlag einer Sonderbehandlung von Investitionsausgaben im Regelwerk des Pakts im Lichte der Corona-



Krise erneut geprüft, wonach etwa im Sinne einer sog. Goldenen Regel Investitionen durch Schulden finanziert werden dürften?

- d) Hält es die Bundesregierung für notwendig, angesichts von schon vor der Corona-Krise in vielen EU-Mitgliedstaaten weit über der Schuldenstandsgrenze von 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts liegenden Schuldenständen (Ende 2019: Griechenland 176,6 Prozent, Italien 134,8 Prozent, Portugal 117,7 Prozent, Belgien 98,6 Prozent, Frankreich 98,1 Prozent, Spanien und Zypern je 95,5 Prozent), ohne dass dies je geahndet worden wäre, automatische Sanktionen in das Regelwerk des Pakts einzuführen?
- e) Wann, und auf welchem Wege plant die Bundesregierung ggf., auf EU-Ebene eine Initiative zur Weiterentwicklung des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzubringen?
- f) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass eine solche deutsche Reforminitiative auch eine Änderung des primärrechtlichen Maastrichter Ordnungsrahmens (insbesondere Artikel 121 und Artikel 126 AEUV) einschließen könnte?

Die Fragen 13 bis 13f werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich für tragfähige öffentlichen Finanzen und eine Stärkung der Qualität der öffentlichen Finanzen in Europa ein. Die aktuelle Krise hat aus Sicht der Bundesregierung gezeigt, dass das bestehende Regelwerk in einer Krise Flexibilität einräumt, um notwendige Maßnahmen ergreifen zu können. Es wurde aber auch die Bedeutung des Aufbaus fiskalischer Spielräume in guten konjunkturellen Zeiten deutlich. Die Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspaktes haben in den Jahren vor der Krise mit dazu beigetragen, dass die Schuldenstandsentwicklung in der EU deutlich vorteilhafter verlief als beispielsweise in den USA oder Japan. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der europäischen Verfahren für die Einhaltung der Vorgaben des Paktes ein. Das Regelwerk sieht für Mitgliedstaaten im Euroraum derzeit vor, dass Sanktionen von der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden müssen und nur durch eine qualifizierte Mehrheit im Rat verhindert werden können.

Mögliche konkrete Reformvorschläge der Europäischen Kommission im Rahmen der Two Pack/Six Pack-Überprüfung wird die Bundesregierung zum gegebenen Zeitpunkt unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob sie die Rückführung hoher Schuldenquoten in der EU fördern, und sich entsprechend in den europäischen Gremien einbringen. Ferner wird es wichtig für die Krisen-Resilienz in der Union sein, dass die Mitgliedstaaten auch strukturell die Qualität der öffentlichen Finanzen verbessern.





